



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

N.II. Formalia der Fürstlichen Correlation.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. worden, doch mit der ausdrücklichen Condition der letztern Session, beruffe sich dis-  
April. falls auf das Reichs-Protocoll, und wolle im Gegentheil nichts eingeräumt haben,  
und wäre ihm diß alles wohl bekandt, weil er (D. Leurevring) damals zu Regens-  
spurg gewesen.

1646.  
April.

**Fränkische Grafen:** Weil solches alles der erhaltenen Information und In-  
struction zuwiderlauffe; müsse er demselben contradiciren und seine vorige Prote-  
station und Bitte wiederholen. Denn obwol seyn möchte, daß seine gnädige Herren  
Committenten in geraumer Zeit nicht erschienen noch der Session sich gebrauchet hät-  
ten: wären sie doch beym neuligsten Reichs-Tage zu Regensburg ad Sessionem &  
Votum cum omni jure restituiret worden.

**Schwäbische Grafen:** Sey zu Regensburg damals angeführet worden, daß  
die Fränkische Grafen gar nie keine Session gehabt hätten; lasse zwar die Session  
passiren, doch daß dieselbe ohne alternation und citra præjudicium des Schwä-  
bischen und Wetterauischen Grafen-Standes geschehe.

**Wetterauische Grafen:** Wiederholten gleichgestalt die Protestation.

**Fränkische Grafen:** Reprotestirte nochmals.

**Directorium:** Hätten beym Directorio befunden, daß sie einhellig dahin gehen,  
daß die Correlation communiciret werden möchte. Ob nun wol bekandt, daß es  
sonst im Reich nicht herkommen: weil es aber zu Münster verwilligt und zur Di-  
ctatur gegeben worden; also solle auch hier dergleichen geschehen, doch im übrigen  
und inskünftig ganz unversänglich und unnachtheilig.

Diese 23. Session ist gleich den vorigen, mit den gehaltenen Protocollis fleißig  
conferiret, und nebst der sub N. I. beygelegten Correlation in substantialibus  
gleichstimmend und vollständig befunden: welches hiemit bezeugen

Christian Werner.  
Samuel Ebert.  
Eusebius Jäger.  
Christian Lampadius.

## N. I.

## Fürstliche CORRELATIO Secundæ, Tertix &amp; Quartæ Classis

Classis II.  
puncto Satis-  
factionis.

Nach vollendter I. Classe, hat ein löblicher Fürsten-Rath, der Ordnung nach,  
die andere Classen, die von den Königlich Cronen und deren Bunds-Verwandten  
begehrte Satisfaction betreffend, vor die Hand genommen. So viel dann 1) die  
Cron Frankreich anlangt, dieweil die Kayserliche Herren Plenipotentiarü, um  
desto beförderlicher Erhebung eines durchgehenden beständigen Friedens, den Fran-  
kösischen Herren Plenipotentiarüis allbereit ein Anerbietthen gethan, daß die Römische  
Kayserliche Majestät für Sich und im Nahmen des Heiligen Römischen Reichs, De-  
ro Recht und Gerechtigkeiten, so sie auf 3. Bisthümer und die 3. Reichs-Städte, Metz,  
Tull und Verdun samt darzu gehöbrigen Orten, Landen, Gebietthen und Leuten, wie  
nicht weniger auf Pignerolo und Moyenvic undisputirlich haben, und in deren  
Besiß biß auf gegenwärtige Zeit verblieben, der Cron Frankreich abtreten und über-  
lassen wollen;

Als lassen es der gesamten Fürsten und Stände Räte Botschafften und Ge-  
sandten dabey bewenden: und halten davor, hochgedachte Kayserliche Herren Ple-  
nipotentiarü seyn zu ersuchen, daß sie dieses Anerbietthen reallumiren, und der  
Cron Frankreich Herren Plenipotentiarüis, durch Mittel der Herren Mediatoren, mit  
Anziehung aller hierzu dienlichen Motiven und Ursachen, zu erkennen geben, warum  
sie sich damit billig zu begnügen, und an das Reich mit weiterer Zumuthung nicht zu  
setzen haben, jedoch daß in allewege allen hierbey interessirten Geist- und Weltlichen  
Ständen, ihr Recht, so ihnen in berührten Bisthümen und Städten und deren ter-  
rito-

1646.  
April.

ritoriis gebühren, insonderheit auch denen Dom-Capituln der 3. Stifter, die freye Wahl und andere zustehende Privilegia und Jura, ingleichen der Ritterschafft ihre Freyheiten und Rechte vorbehalten, die erfolgende Handlung auch Fürsten und Ständen um ihr ferner Gutachten und Ratification zurück gebracht werden solle.

1646.  
April.

Und seynd in den abgelegten Votis verschiedene und sonderlich folgende Consideraciones, so mehr ermeldten Franckösischen Herren Bevollmächtigten zu Gemüth zu führen, an die Hand gegeben worden, daß 1) höchstgedachte Cron Franckreich in den mit theils Ständen des Reichs unterschiedlich getroffenen Verbündnissen sich aller Recompens verziehen, und sich allein mit der Glorie zu contentiren erkläret, in specie auch ausdrücklich einkommen lassen, sie wolle auf erfolgenden Frieden, alle zum Erzbischoffs Stiffte Trier, Stiffte Speyer, und zu dem Elsaß gehörige oder darinnen gelegene Orte, darunter in specie die Bestung Briesach, da solche in ihre Gewalt kommen würde, ohne Entgeld restituiren.

Zumal fürs 2) die von den Franckösischen Herren Plenipotentiaris zur Satisfaction vorgeschlagene Orte und Landschaften, mehrertheils den Erzbischofflichen, noch im minderjährigen Alter begriffenen unschuldigen Erben, welche die Cron Franckreich nicht beleidigt, oder beleidigen können, und daher in einiger Entgeltmiß dieses Kriegs halber nicht begriffen seyn sollen, theils walten von so viel 100. Jahren in ihrem unveränderten Stand erhaltenen Geistlichen Stifftern zuständig; deren Wieder-Abtretung auch förderst und

Vors 3) zu desto mehrern Bestand und Versicherung des verhoffenden Friedens und Wiederpflanzung eines rechtschaffenen vollkommenen Vertrauens gereichen werde.

4) Bringen die Reichs-Akten mit sich, daß, als im Jahr 1559. von der Kayserlichen Majestät und Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, eine stattliche Legation in Franckreich abgeordnet, und die Restitution erwehnter Bischöflicher und Städte begehret worden, der König in seiner Antwort lauter bekennet, daß solche zu dem Römischen Reich gehörig, und dessen Glieder: Er auch demselben nichts vorzuenthalten, oder an dessen Rechten Nachtheil zuzufügen gemeynet sey, inmassen die Bischöffe daselbst die Römische Kayser seithero für ihr Oberhaupt würcklich erkannt, und an dem Kayserlichen Hof, zu begebenen Fällen, die Regalia und zwar noch vor wenig Jahren, gleich andern Fürsten und Ständen des Reichs, empfangen.

So sey vors 5) diese Offerta an sich selbst gar nicht vor gering zu achten, indem mehr besagte Bischöfliche Territoria und Pässe in sich begreifen, die Städte auch an Volk, Gewerb und andern sehr floriren, und hievor des Römischen Reichs vornehme Vormauer gewesen, diese extension aber, des Reichs Sicherheit und künftigen beständigen Friedens halber, nicht unbilliges Nachdencken gebe.

Darbey gleichwohl theils Fürsten und Stände Abgesandten dieses angehängt, daß im Fall bey der Cron Franckreich der Frieden durch oberstandenes Erbiethen, wieder Verhoffen nicht zu erheben, von den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris auf fernere und erträglichste Mittel als immer möglich, mit Vernehmung der Interessirten, die Tractation fortzusetzen wäre: zwar begehrtens dieselben keinem Fürsten und Stand, durch ihre Vota an seinen Landen und Leuten etwas abzuspochen, inmassen dann etlicher Fürsten und Stände Gesandtschafften davor gehalten, daß allein auf vorermelten Anerbiethen zu beharren sey; und hat insonderheit Oesterreich und andere, im Rahmen erwehnter Erzbischofflichen Vormundschaft und interessirten Stifften, ausdrücklich bedinget, daß diese unschuldige Pupillen und Geistliche Stiffter ex capite justitiae & equitatis, dieser Satisfaction halber, nichts zu leyden haben sollen.

Über die von der Cron Schweden gesuchte Satisfaction ist der mehresten Fürsten und Stände Meynung dahin gegangen, die Kayserlichen Herren Plenipotentiaris wären zu erinnern, daß sie derenthalben mit den Königlich-Schwedischen Herren Bevollmächtigten förderliche Handlung pflegen, und sich bemühen, damit ernannte Cron,

wo

1646.  
April.

wo möglich, mit einer erschwinglichen Summa Geldes sich vergnügen lassen möchte: Im Fall aber solches ja nicht verfangen sollte, die Tractation mit Vernehmung und Zuziehung der Interessirten, wein man per majora Vota niemanden sein Land und Leut hinweg zu geben gedacht, auf so beschaffene Mittel und Wege fortsetzen und stringiren, welche dem Heiligen Römischen Reich, an seinem Wesen und Verfassung am wenigsten nachtheilig, auch sonst am leidentlichsten seyn werden: folgend dasjenige, was also gehandelt, und wie weit die Sachen gebracht, Fürsten und Ständen zu fernerer Deliberation oder Genehmhaltung communiciren. Zumal auch die Cron Schweden Dero Satisfaktion auf die Erledigung der Reichs-Sachen vornemlich setzen thue, ihnen sonderlich angelegen seyn lassen, damit deren Abhandlung ohnverzüglich fortgesetzt werde.

1646.  
April.

Der Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg Abgesandte wegen der Herzogthume Pommern, wie auch Brandenburg-Culmbach und Onolzbach haben zwar mit obeeingeführtem Gutachten sich conformiret, benebenst aber erkläret, Seine Churfürstliche Durchlauchten könnten in der Cron Schweden Begehren, so viel selbiges ernannte Herzogthum Pommern berühre, aus denen in beyliegendem Voto sub Lit. A. angeführten Ursachen, nicht verwilligen.

Salzburg, Deutschmeister und mehr andere haben in ihren Votis vorgebracht, daß weilen sie nicht unzeitiges Bedencken tragen, der Kayserlichen Majestät und den interessirten Chur- und Fürsten, an ihren von den Röniglichen Cronen zur Satisfaktion begehrten Landen und Leuten etwas abzuspochen, benebenst zu Erlangung eines beständigen zuverlässigen Friedens, das billigste und erspriesslichste Mittel zu seyn befinden, wann zwischen den kriegenden Theilen die Sachen in den Stand, worein selbige vor Anfang des Kriegs gewesen, gesetzt werden, als wären die Kayserliche Herren Plenipotentiarii zu erbitten, daß sie ihre Bemühung weiters aufs beste als es seyn kann, dahin anwenden, damit mehr höchst-ermeldte Cron Schweden, von so schwehren Präensionen ablassen möchte. Anreichend die Schönbeckische Handlung, seyn sie darauf nicht instruiret, können sich also wegen deren reassumtion nicht erklären.

Bei Berathschlagung des, im Rahmen des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel übergebenen Memorialis, haben der Fürsten und Stände Abgesandten befinden, daß die erste 2. darinnen begriffene Begehren zu den Punktis Amnestiæ & Gravaminum gehören, darbey dann selbige zu beobachten, benebenst den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis einzurathen, daß die zwischen der Kayserlichen Majestät und hoch-gedachtem Fürstlichen Haus vor diesem gepflogene, und dem Vernehmen nach, nur an der Ratification angestandenen Tractaten, reassumiret und zu endlichem Schluß befördert, wie nicht weniger, daß demselben mit der bey dem 3. Punkte angeregten Confirmation Juris Primogenituræ, Erbverbrüderung, Successions, und anderer Pactorum gewillfahret werde.

Was 4) das Marburgische Succession-Wesen belanget, haben der Fürsten und Stände Gesandten gar ungerne verstanden, daß derentwegen, zumalen solches, wie in verschiedenen Votis Anregung beschehen, hiebevord schon decidiret, und durch aufgerichteten Vertrag hingelegt worden, neue Mißhelligkeiten sich erregen sollen, daß an beständiger Vereinbarung dieses vornehmen Fürstlichen Hauses, zu Beförderung des Gemeinen Pacification-Werks merklich gelegen, hat man für rathsam ermessent, die Kayserlichen Herren Plenipotentiarien anzulangen, sie wollen auf einen Modum und Weg bedacht seyn, damit diese neuerregte Strittigkeit in der Güte und durch Unterhandlung des Herrn Herzogs Christian Ludewigen zu Braunschweig-Lüneburg Fürstlicher Gnaden, als von beyden Fürstlichen Theilen beliebtem Interponenten, oder, im Fall solche nicht verfangen wollte, alhier, doch ohne Weitläuffigkeit und Abbruch der gemeinen Handlungen, beygelegt werden möchte: Es hat aber der Fürstliche Darmstädtische Abgesandte seines Gnädigen Fürsten und Herrn Nothdurfft und Beschwerde über dasjenige, was von Fürstlicher Casselischer Seiten seithero vor-

genommen

1646. genommen worden, absonderlich und mit mehrern anbracht, wie in Voto sub Lit. B. zu ersehen: dargegen Hessen-Cassel die Gegen-Nothdurfft anzubringen und zu handeln sich reserviret.

1646.  
April.

Wegen der Irrungen mit dem Grafen von Waldeck hat man sich aus Mangel gnugsamer Nachricht, anders nichts zu entschliessen gewußt, als daß selbige an gehöriges Ort remittiret werden sollen.

Anbetreffend 6) die präterdirte Satisfaction oder Ergeltlichkeit für die aufgewandte Kriegs-Kosten und erlittene Schäden, sey den Kayserlichen Plenipotentiarien an die Hand zu geben, daß sie den Hessen-Casselschen Herren Abgesandten ohnbeschwert zu Gemüth führen, was starcke auf überaus grosse Summen sich belaufende Contributiones (deren durch die Hessischen Kriegs-Völcker dieser Orten zugefügten Schäden zu geschweigen) dasselbig aus den Westphälischen und Rheinischen Craysen nun so viel Jahr aneinander erhebet, was überschwenglichen Unkosten andere Chur-Fürsten und Stände insgemein bey wählenden diesen Kriegs-Unruhen aufgewendet, und der mehrer Theil noch dazu für unerseglische Ruin erlitten, welche doch solches dem gemeinen Wesen zu guten und zu Facilitirung des erwünschten Ruhestandes nachzusehen bereit sind; hierdurch auch, und was sonst für Argumenta ferner hierzu dienlich, und sonderlich in den von Hildesheim, Münster und Fulda abgelegten Votis sub Lit. C. D. E. angeführet worden, mehr höchsternanntes Fürstliche Haus Hessen-Cassel dahin disponiren, damit selbiges obangedeute Anforderung, in Gestalt es die gebührende Gleichheit und Eigenschaft Amnestia reciproca, bezvorab zwischen den Mitgliedern des Römischen Reichs an sich selbstern erfordern, ebenmäßig fallen lasse, und die mit Quartiren und Contributionen belegte oder sonstern eingenommene Landschaften, Plätze und Dörter ohne Entgeld in vorigen Stand restituire.

Ingleichen werden in puncto Satisfactionis Militia die Kayserliche Herren Plenipotentiarii gebethen, die Königlich Cronen bey der bedorffenden Handlung wegen der, von denselben begehrten Satisfaction, durch alle vorständige Rationes, und insonderheit durch bewegliche Vorstellung des Reichs ihnen selbst mehr dann zu viel bekandter Unvermögenheit und bedauerlichen Zustandes, zu vermögen, damit sie von solchem Begehren der Satisfaction ihrer Militia absehen.

## CONSULTATIO III. CLASSIS.

Classis III. 1)  
puncto Reciproca Obligationis.

Nachdem man ferner die Consultation der 3ten Classis angetreten, ist 1) in puncto Reciproca Obligationis und auf einer und andern Seiten begehrter Unterlassung der Assistenzen, bey künftig etwann entstehenden neuen Kriegs-Empdrungen, so der Allmächtige beständig abwenden wolle, durch die mehrere Stände dafür gehalten worden, daß in der Kayserlichen Erklärung auf den 3ten Articul der Königlich-Französischen Proposition, den Worten (*Majestas Sua Imperialis*) diese beyzusetzen: *una cum Statibus Imperii*, im übrigen es bey der Kayserlichen Majestät Antwort zu lassen, Deroselben auch keine Maasse zu geben, da Sie wegen Ihrer Erb-Königreich und Landen, der Cron Spanien Beystand leisten, oder andere Bündnisse, wann solche allein wider das Reich nicht angesehen, oder dessen Constitution zugegen seyn, machen wollen; der Augspurgischen Confession zugethane Fürsten und Stände veremeynen, daß man diese Gegen-Obligation, und reciproce begehrte Versicherung, samt der Clausul (*Salvo tamen iis &c.*) auslassen, hingegen dieses Puncti halber auf die Reichs-Abschiede de Anno 1495. 1555. 1570. krafft deren man gnugsam versichert, und bey Beschliessung des Friedens deren von Magdeburg absonderlich überreichten Assurances-Clausul gedencken solle.

Diemeil die Worte (*Prætextu ex hoc bello vel occasione huius belli*) weder Vortheil noch Nachtheil bringen, ist man der einhelligen Meynung, daß solche ohne Bedencken ausgelassen werden können. Bey der Französischen und Schwedischen

Zweyter Theil.

XXX

Re-

1646. April. Replie auf den respectiven 12. und 17. Articul der Kayserlichen Antwort, erachten zwar Fürsten und Stände für rathsam und gut, daß man sich eines bequemen modi vergleiche, wie die inskünftige entstehende Differentien in der Güte zeitlich be-  
geleget, und dadurch die Gelegenheit zu neuer Ergreifung der Waffen abgeschnitten werde, gestallten den Kayserlichen Herren Plenipotentiarren deßhalb, auf Ratification Chur-Fürsten und Ständen, zu tractiren anheim gestellet wird.

1646.  
April.

Daß aber auf den Fall, da die versuchte Güte, wieder Zuversicht, nicht verfangen würde, alle bey diesen mit dem Römischen Reich angestellten Friedens-Tractaten interessirte, und insonderheit auch alle Stände des Reichs, vermög einer sonderbaren Liga, immassen solche in der Königlich-Französischen Replie auf den 12ten Articul, sodann in den 17ten Articul Schwedischer Proposition, und der Kayserlichen darauf gethanen Antwort, wie nicht weniger von den Schweden hierüber erfolgten Replieis vorgeschlagen, neben dem beleidigten Theil die Waffen zu ergreifen, und denjenigen, welcher wieder den Frieden-Schluss gehandelt, mit gesamter gewehrter Hand zu verfolgen schuldig seyn sollen: Befinden der Fürsten und Stände Bottschaften, in dergleichen Bündniß sich einzulassen, in Ansehung der starcken nach sich ziehenden Obligation und aus andern wichtigen Ursachen, sehr nachdenklich, und halten davor, daß, so viel das Römische Reich betrifft, in dessen heylsamen Constitutionen und Satzungen so wohl zu rechtlicher Entscheidung zwischen den Ständen, oder da ein Stand des Reichs beklaget würde, als sonst zu Handhabung des Friedens, die Mittel und Wegnugsam versehen, darbey es auch zu lassen sey, und wann es der Sachen Wichtigkeit und Nothdurfft erfodern, vornehmlich aber wann die Differenz zwischen der Kayserlichen Majestät und dem Reich und dann den ausländischen Cronen sich enthalten würde, auf einem Reichs-Tag (wobin dergleichen Sachen, vermög des Heiligen Reichs-Satzungen und kundbahren Herkommens ohne des gehörrig) von den Mitteln wordurch den vorgehenden Contraventionen mit Bestand zu begegnen, tractiret werden solle. Ob wohl nun die zu Osnabrück anwesende Fürstliche Gefandte mit dieser Meynung sich wohl vergleichen könnten; dieweil jedoch zu beforgen, daß die Königl. Cronen von solcher, durch die Kayserliche Majestät bewilligten Liga schwerlich weichen werden; als halten sie auf solchen Fall dafür, die Kayserliche Herren Plenipotentiarrii seyn zu versuchen, daß sie mit den Cronen nicht allein wegen der Zeit, sondern auch wegen des modi & formæ, wie die gültliche Interposition und Handlung, ehe man zu den Waffen greiffe, anzustellen, tractiren, und was hierinnen mit dem Cronen gehandelt worden, den Chur-Fürsten und Ständen zu ihrer ferneren Erinnerung communiciren wollen.

Hierbey ist auch des Giltlichen Succession-Streits zu dem ende gedacht worden, da solchen Streits halber bey diesen Tractaten die Vorsehung beschehe, damit des Reichs Sicherheit durch Einführung fremder Hülfen weiters nicht turbiret, sondern alle Thätlichkeiten inskünftig verhütet werden möchten.

Daß folgendes die Königl. Herren Plenipotentiarrii begehret, allegirtem Art. 17. die Worte (*atque universi Status Imperii*) einzurücken, thut solches durch die zu Münster gefasste Meynung, indem man die vorgeschlagene Liga für unnothwendig hält, vor sich selbst fallen. Im übrigen werden zuversichtlichen die Königl. Cronen sich begnügen können, wann die Stände des Reichs auf Maas und Weise, wie es auf den Reichs-Versammlungen bey Einigung und Beschluß der Abschieden gebräuchlich, benennet werden.

#### CLASSIS IV.

Classis IV. In deliberation der 4ten und letzten Classe haben der Fürsten und Stände Gesandten für rathlich ermessen, die Kayserliche Herren Plenipotentiarrios zu erinnern, daß sie erstens bey den Tractaten die Sachen wegen der Gefangenen dahin richten wollen, damit zwischen den gefangenen Kriegs-Officiren und Soldaten, und dann den

1646.  
April.

den Ständen des Reichs und den Unterthanen ein Unterscheid gemacht, und diese der versprochenen aber noch nicht würcklich bezahlten Ranzionen durchgehend erlassen werden. Des Prinzen EDUARDEN halber möchten Ihre Kayserliche Majestät, wann ernannter Prinz seines Brudern Handlung nicht theilhaftig und die Französische Herren Plenipotentiarii auf ihren Begehren verharren, zu Einwendung Dero Intercession bey der Cron Spanien wegen dessen Entlassung, zu disponiren seyn, jedoch, daß die Friedens-Tractaten derentwillen nicht aufgezogen werden: Etliche aber der Meynung seyn wollen, weil die Sache das Römische Reich nicht concernire, also sey sie an gehöriges Ort zu remittiren, und in diese Tractaten nicht einzumischen.

1646.  
April.

Ferner sey mehr hochermeldten Kayserlichen Plenipotentiaris an die Hand zu geben, daß sie in puncto Restitutionis der inhabenden Orten mit den Cronen handeln, damit sie bey Abtretung der Vestungen und Plätze den gemeinen Kriegs-Gebrauch observiren, und keine andere Mobilia, als welche bedeute Cronen, und die ihrigen hineingebracht, hinwegzunehmen begehren, und unter andern Sachen insonderheit die Archiva ohne Abgang restituiren, auch für die vorhero in den Plätzen gestandene, immittelst aber umgegoffene Stücke, eine billigmäßige Erstattung geschehe. Ingleichen, daß so bald man einig, der Fried geschlossen, und von den Gesandten unterschrieben und verfertigt, die Feindthätigkeiten allerseits eingestellt und die Restitution ins Werck gerichtet werde.

Den Punctum wegen Abdankung der Kriegs-Vöcker werden die Kayserliche Herren Plenipotentiarii also einzurichten ersucht, damit die Cronen daraus keine Jalousie nehmen, und die Abdankung selbstn Chur-Fürsten und Ständen ohne Nachtheil und Schaden beschehe. Sonst sey Ihre Kayserlichen Majestät, wie viel Volk Sie zur Versicherung und Defension Ihrer Grängen in Dero Römreich und Landen, bevorab bey gegenwärtiger von dem Erb-Feind androhender Gefahr, unterhalten wollen, keine Maas zu geben, inmassen auch Chur-Fürsten und Stände ihre Vestungen und Grängen auf jedes eigenen Kosten zu besetzen bedorflehen solle.

Was schließlic die Benennung derjenigen, welche in den Frieden begriffen seyn sollen, sodann desselben Subscription, Publication und Ratification betrifft, sey einzurathen, daß, wie die Fœderati und deren Adhærenten, also auch Chur-Fürsten und Stände des Reichs in den Frieden-Schluss benannt, darinnen auch der Freyen Reichs-Nitterschafft gedacht, zumal diejenigen, so diesen Tractaten beygewohnt, nach des Römischen Reichs üblichem Gebrauch, unterschrieben, eine gnugsame Anzahl Exemplarien gefertigt, und die Publication an beyden Orten zu Münster und Osnabrück solenniter vorgenommen werden.

Ferner haben die meisten Fürsten und Stände in Obacht genommen, daß die Römliche Cronen in ihren Replis über beyde in der Kayserlichen Antwort auf den 7. Art. Französischer und 5. Art. Schwedischer Proposition begriffenen Clausulas, nemlich (*salvis tamen iis, quæ ad Imperatorem & Collegium Electorale pertinent, & salvis eorundem juribus & præminentis*) und dann (*omnia intelligendo juxta morem ab antiquo receptum*) Erläuterung begehret, hingegen in dem Fürsten-Rath, bey Deliberation der ersten Classis, allein die andere Clausul (*omnia intelligendo juxta morem*) in die Umfrag und Berathschlagung gestellet, die erste aber (*salvis tamen iis*) vorbegegungen worden. Dieweil dann bemeldte Cronen ohne Zweifel die Erklärung vornemlich über die 1. Clausul erwarten, und die in der Kayserlichen Antwort vorher angeregte Sachen, Krieg und Frieden, gemeine Contributiones und Anlagen, Werbung und Einquartierung der Kriegs-Vöcker, Bedesigung oder Besetzung derer in der Stände des Reichs Landen und Gebiethen gelegenen Plätze, Confederationes oder Bündnisse, Aufrichtung neuer und Declaration der alten Constitutionen und Satzungen, und andere Negotia gleicher Natur uud Eigenschafft betreffend, allezumal ohne Ausnahm der Kayserlichen Majestät und den gesamten Chur-

Zweyter Theil.

XXX XX 2

Fürsten

1646.  
April.

Fürsten und Ständen des Reichs mit einander von des Römischen Reichs wegen abzuhandeln zusehen, inmassen Ihre Kayserliche Majestät in den vorgehenden Worten sich ausdrücklich erklären, daß alle dergleichen Sachen fürterhin anders nicht als auf allgemeine Reichs-Versammlungen, und mit Willigung der Stände des Reichs vorgenommen und entschlossen werden sollen, dahero berührte Clausul und Exception, (*Salvis tamen iis*) nicht allein unnothwendig, sondern auch inskünftige zu Zweifel und Mißverständniß Gelegenheit und Ursach geben möchte. Diefem nach halten sie vor rathsam und eine Nothdurfft, der Fürstlichen Correlation noch diese Erinnerung einzurücken, daß obangeregte beyde Clausulen und insonderheit auch die erste (*Salvis tamen iis*) sowol in den bevorstehenden Kayserlichen Duplicis als in den verhoffenden Frieden-Schluß gar aus gelassen werden. Etliche aber haben vermeynet, daß verstandene Clausul (*Salvis tamen iis*) wie sie gefest, zu lassen.

1646.  
April.

Demnach auch die Herren Augspurgische Confessions-Verwandten gewisse Gravamina Politica überreicht, mit dem Begehren, daß solche neben der Correlation den Kayserlichen Herren Plenipotentiarien eingeliefert, und entweder bey diesen Tractaten, oder wenigst auf dem nechsten Reichs-Tag erledigt werden möchten: Als sind solche sub Lit. F. beygelegt.

Und diß ist dasjenige, was Fürsten und Stände Abgesandten über Anfangs angeregte Classen zu Gemüth gegangen, so sie den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris mit dieser Bitte einzureichen begehren, daß dieselben die so nothwendige Beförderung der Friedens-Tractaten, mit dem bishero verspürten rühmlichen und sorgfältigen Eysfer ihnen noch ferner aufs beste befohlen seyn lassen. Auch was sie in einem und andern tractiren werden, förderst den interessirten, auch der gesamten Chur-Fürsten und Stände Råthen und Botschafften, um dero ferners Gutdüncken oder Genehmhaltung, zurück bringen wollen.

## §. II.

Sessio XXIV. worinnen über das Project der Fürstlichen Correlation ad Classen II. III. & IV. moniret worden.

Was sodann, in der, am zweyten Tag gen gemacht worden, giebt nachstehendes darauf gehaltenen XXIV. Session, hin Protocoll zu erkennen: und wieder vor Monica und Erinnerung

## SESSIO PUBLICA XXIV.

Donnerstags den 9. April. h. 2. pomerid.

**Salzburg Directorium:** P. p. Demnach dem neulichsten Begehren gemäß, die Correlation über die andere, dritte und vierde Classen der Repliquen, per Dictaturam communiciret worden, und sie sich ohne Zweifel darinnen würden erkennen haben: so stünde zu ihrer Gelegenheit, ob sie sich mit ihren Erinnerungen vernehmen lassen wollten, so dann gebührend sollte in acht genommen werden.

**Salzburg:** Hätten sich angelegen seyn lassen die Correlation also aufzusehen, damit der Stände Intention ein Gnüge geschehe, darben sie es auch ihres theils hauptsächlich bewenden ließen. Allein wiederholten sie die durch die meisten Stimmen zu Münster beschehene Erinnerungen, daß nemlich die beyden Clausulen (*salvis tamen iis, quæ ad Imperatorem & Electores pertinent &c.* item, *omnia intelligendo juxta morem ab antiquo in Imperio receptum*) deren die eine auch bey deliberation der 1. Classe, nie in Umfrag gestellet worden, bey der Duplic gang auszulassen; in Bedencken, daß die zuvorhero eingeführte Sachen Ihrer Kayserlichen Majestät und dem ganzen Reich zusehen: derowegen diese Clausul (*salvis tamen iis*) nicht allein nicht von nöthen, sondern auch leichtlich Irrungen geben könnte.

Demnach auch meistentheils Fürsten und Stände zu Osnabrück etliche Gravamina Politica übergeben und der Correlation einzurücken gebeten, und sie denn befinden,